

Geschäftsordnung der Lawinenkommission der Landeshauptstadt Innsbruck 2009

(Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom
22.10.2009)

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden
(LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) wird verordnet:

§ 1 Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz
(LGBl 104/1991 idF LGBl 111/2001) ist:

- a) den/die Bürgermeister/in i.S.d. §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) die Beurteilung der Lawinensituation im Auftrag der jeweiligen Straßenpolizeibehörde im Zusammenhang mit der Erlassung und der Aufhebung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen, insbesondere von Straßensperren, sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen nach den straßenpolizeilichen Vorschriften infolge Lawinengefahr;
- c) auf Verlangen der Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen sowie von Sportanlagen wie Schipisten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen die Lawinensituation in Bezug auf diese Anlagen zu beurteilen.

(2) Der örtliche Wirkungsbereich der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Lawinenkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und zumindest vier weiteren Mitgliedern. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden sind dessen/deren Aufgaben durch ein anderes von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

(2) Der/die Bürgermeister/in bestellt aus den Reihen der Mitglieder nach Abs. 1 eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden.

§ 3 Konstituierende Sitzung

Der/die Bürgermeister/in hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst, nach Möglichkeit bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied durch die Kommission ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

Die über die konstituierende Sitzung zu erstellende Niederschrift ist den Mitgliedern der Kommission zu übermitteln.

Der in § 1 Abs. 1 lit. b genannten Behörde, den dort genannten Organen sowie den in § 1 Abs. 1 lit. c genannten Anlagenbetreibern sind die Namen des/der

Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Kommission und deren Adressen unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Einberufung der Mitglieder, Arbeitsweise der Kommission

(1) Der/die Vorsitzende hat die Lawinenkommission nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche, nach Möglichkeit telefonische Verständigung zu erfolgen. Die Kommission tritt an dem von dem/der Vorsitzenden festgelegten Ort zusammen.

(2) Sollte der/die Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 1 von der Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

- a) der/die Bürgermeister/in die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- b) die Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- c) die Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen sowie von Sportanlagen, wie Loipen oder Rodelbahnen, um Beurteilung der Lawinensituation ersuchen;
- d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Ist nach Ansicht der Lawinenkommission eine Lawinengefahr für Teile des bewohnten Stadtgebietes zu erwarten, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich den/die Bürgermeister/in und die Magistratsabteilung II, Amt für Allgemeine Sicherheit, Veranstaltungen und Gewerbe (Journaldienst) davon schriftlich (per Fax oder E-mail) zu benachrichtigen.

§ 5 Zustandekommen der Beschlüsse

- (1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung ihre Stimme abgeben. Eine fernmündliche Stimmabgabe ist bei länger andauernden, unveränderten Witterungs- und Schneeverhältnissen oder aber in Notsituationen möglich.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
- (3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag erfordert Einstimmigkeit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Fall, dass Einstimmigkeit nicht erzielt wird, ist dieser Umstand dem/der jeweiligen Ratnehmer/in unverzüglich unter Anführung der dafür maßgebenden Gründe bekanntzugeben.
- (4) Bei der Beschlussfassung sind die Messdaten der Beobachtungsstationen Hafelekar und Seegrube, der Lagebericht des Lawinenwarndienstes, der Wetterbericht und sonstige meteorologische Daten, weitere vorliegende Befunde und Informationen sowie die eigenen Wahrnehmungen der Kommissionsmitglieder in der Natur zu berücksichtigen.

§ 6 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist unverzüglich eine Niederschrift zu verfassen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übermitteln.
- (2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
 - a) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
 - b) die wesentlichen Gründe hierfür,
 - c) das Abstimmungsverhältnis.
- (3) Die Abfassung der Niederschrift kann durch das vom Land Tirol zur Verfügung gestellte elektronische Protokollierungssystem (LWD-KIP) erfolgen.

(4) Bei fernmündlicher Beschlussfassung oder Absprache ist die Niederschrift mit Zeit – und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten.

§ 7 Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 so rasch als möglich per Fax oder E-mail an den/die in § 1 Abs. 1 genannten Ratnehmer/in weiterzugeben.

§ 8 Verrechnung

Wurde die Lawinenkommission im Sinne des § 1 Abs. 1 tätig, so ist jeweils am Monatsende der zur Verrechnung dieser Leistungen zuständigen Magistratsdienststelle eine Auflistung der Anzahl aller Niederschriften (§ 6) und der an den jeweiligen Beschlüssen oder Absprachen beteiligten Mitglieder vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Lawinenkommission der Landeshauptstadt Innsbruck 1997 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 8.10.1997, geändert am 12.10.2000, 18.7.2002 und 20.10.2005) außer Kraft.